

Öffentliche Auflage Ausbau Dorfbäche Schänis, 2. Etappe (Hofbach)

Der Gemeinderat hat in Anwendung von Art. 21 ff. des Wasserbaugesetzes (sGS 734.1; abgekürzt WBG), Art. 23 und Art. 29 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) und Art. 39 ff. des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) erlassen:

- **Wasserbauprojekt "Ausbau Dorfbäche Schänis, 2. Etappe (Hofbach)" mit Landerwerbs- und Enteignungsplänen, Landerwerbs- und Enteignungsverzeichnissen und Beitragsplan**
- **Sondernutzungsplan "Hofbach; Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a Gewässerschutzgesetz (SR 814.20), Baulinien" (Abschnitte km 0.693 - 1.173, km 1.173 - 1.570 und km 1.570 - 2.147)**
- **Strassenbauprojekt und Teilstrassenplan "Riestrasse Nr. 2.32" mit Landerwerbs- und Enteignungsplan sowie Landerwerbs- und Enteignungsverzeichnis**
- **Strassenbauprojekt und Teilstrassenplan "Rathausweg Nr. 5.14 und Lindeliweg Nr. 4.07" mit Landerwerbs- und Enteignungsplan sowie Landerwerbs- und Enteignungsverzeichnis**
- **Strassenbauprojekt und Teilstrassenplan "Hofweg Nr. 4.05" mit Landerwerbs- und Enteignungsplan sowie Landerwerbs- und Enteignungsverzeichnis**
- **Strassenbauprojekt und Teilstrassenplan "Winkelnweg Nr. 4.13 und 5.25" mit Landerwerbs- und Enteignungsplan sowie Landerwerbs- und Enteignungsverzeichnis**
- **Aufhebung Gewässerabstandslinie "Hofbach 2", rechtskräftig seit 02.12.1987**
- **Aufhebung Baulinienplan "Hof", rechtskräftig seit 22.12.1987**
- **Aufhebung Gewässerabstandslinie "Krüppelbach", rechtskräftig seit 02.12.1987**
- **Aufhebung Teilzonen- und Baulinienplan "Waisenhausliegenschaft", rechtskräftig seit 16.12.1969**

Die Erlasse mit den dazugehörenden Unterlagen liegen unter Eröffnung einer Einsprachefrist von dreissig Tagen, d. h. vom 15. März bis 13. April 2022, öffentlich auf. Die öffentliche Auflage erfolgt im Gemeindehaus Schänis (Foyer Erdgeschoss). Die Unterlagen können zudem unter der Rubrik "Neuigkeiten" auf unserer Webseite www.schaenis.ch eingesehen werden.

Einsprachen gegen die Erlasse sind vor Ablauf der Auflagefrist schriftlich dem Gemeinderat Schänis einzureichen.

Einsprachen gegen den Beitragsplan sind vor Ablauf der Auflagefrist schriftlich dem Obmann der Schätzungskommission einzureichen (Adresse: Otto Mattle, Mühlenerstrasse 32, 9445 Rebstein).

Zur Einsprache berechtigt ist, wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartut. Die Einsprache hat eine Darstellung des Sachverhaltes, eine Begründung sowie einen Antrag zu enthalten.

Wer private Rechte abtreten muss, auf wessen Grundstück ein Gewässerraum, ein Gewässerabstand oder eine Baulinie ausgeschieden wird, wird mit persönlicher Anzeige von der öffentlichen Auflage und vom Enteignungsbegehren in Kenntnis gesetzt. Die persönliche Anzeige gilt als Einleitung des Enteignungsverfahrens. Wer Beiträge leisten muss, wird gleichzeitig mit persönlicher Anzeige von der öffentlichen Auflage und vom Beitragsplan in Kenntnis gesetzt (Art. 25 Abs. 1 - 3 WBG sowie Art. 42 und 45 StrG).

Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken innerhalb der Gebiete der aufzuhebenden Nutzungspläne und im Gebiet des Sondernutzungsplans Hofbach sowie diejenigen in einem weiteren Umkreis von 30 Meter werden schriftlich benachrichtigt (Art. 41 Abs. 2 PBG).